

**Vertragsgegenstand: Ausschreibung Sicherheitsdienstleistungen
an Unterkünften für Geflüchtete und Wohnungslose**

Leistungserbringung: Ab dem 15.01.2027 bis zum 15.04.2030 zusätzlich 6 Monaten
Verlängerungsoption

Inhalt

Inhalt

1. Allgemeines.....	2
2. Spezifische Regelungen	3
2.1. LOS 1:	3
Bewohntes Übergangsheim Am Nordbad	3
2.2. LOS 2:	3
Bewohntes Übergangsheime Höntroper Str.....	3
2.3 LOS 3:	4
Bewohntes Übergangsheim Herzogstr.....	4
2.4 LOS 4:	4
Bewohntes Übergangsheim Wohlfahrtstr.....	4
2.5 LOS 5:	4
Bewohntes Übergangsheim Auf der Heide 32.....	4
3. Anforderungen.....	5
3.1 Reduzierung bzw. Wegfall des Leistungsumfangs	5
3.2 Erreichbarkeit mobil und im Notfall.....	5
3.3 Aufgaben und Leistungen im Allgemeinen	6
3.4 Führen eines Wachbuchs	6
4. Allgemeine Anforderungen an den Dienstleister	7
4.1 Personal und Personaleinsatz.....	7
4.2 Dienstanweisungen.....	9
4.3 Dienstkleidung, Technik, Schlüsselverwaltung und Abrechnung	9
4.3.1 Dienstkleidung	9

4.3.2	Einsatz eines Wächterkontrollsystems	9
4.3.3	Verwaltung von Schlüsseln	9
4.3.4	Abrechnung erbrachter Leistungen	10
4.3.5	Versicherung.....	10
4.4	Beizubringende Unterlagen und Nachweise vor Auftragsbeginn	10
4.5	Preisanpassungen	11
5.	Kündigung	12

Leistungsbeschreibung für Sicherheitsdienstleistungen an Unterkünften für Geflüchtete und Wohnungslose

1. Allgemeines

Inhalt dieser Leistungsbeschreibung ist die Sicherheitsdienstleistung an Unterkünften für Geflüchtete und Wohnungslose der Stadt Bochum.

Die Stadt Bochum berücksichtigt bei der Zuweisung der Flüchtlinge in einzelne Unterkünfte insbesondere deren Herkunft und Ethnie. Es gehört zu den konzeptionellen Grundsätzen der Stadt Bochum, in den Unterkünften eine ausgewogene Zusammensetzung von Familien und Einzelpersonen zu erlangen, um ein gutes und ruhiges Miteinander in der Unterkunft, aber auch in der Nachbarschaft zur Unterkunft zu erreichen.

Aufgabe des Sicherheitsdienstes ist die Aufrechterhaltung und Herstellung von Ordnung und Sicherheit, sowie das Erkennen und Abwenden von Gefahren und Schäden in und an Gebäuden und auf Grundstücken einschließlich der Überwachung und Regelung des Personenverkehrs in der Unterkunft. Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum der in der Unterkunft lebenden Personen sind zu schützen.

Die Ausschreibung der Dienstleistung erfolgt in fünf Losen. Es können Angebote für ein oder mehrere Lose abgegeben werden. Die Losvergabe erfolgt jeweils an den wirtschaftlichsten Bieter.

2. Spezifische Regelungen

2.1. LOS 1:

Bewohntes Übergangsheim Am Nordbad

Sicherheitsdienst im Übergangsheim: Am Nordbad 14 in Bochum, Modulbauten

Einsatzzeiten (Präsenzzeiten): Montag – Sonntag, 24 Stunden.
In dieser Zeit ist ein Einsatz von drei Mitarbeiter*innen erforderlich.

Zeitraum: 15.01.2027 um 12.00 Uhr – 15.04.2030 um 12.00 Uhr

Im Rahmen des Streifendienstes ist durch den Dienstleister von zwei Mitarbeitern ca. jede Stunde ein Kontrollgang innerhalb des Objektes und auf dem dazugehörigen Gelände durchzuführen. Bei jedem Kontrollgang sind sämtliche Kontrollpunkte zu begehen. Im Rahmen des Sicherheitsdienstes ist darauf zu achten, dass die Kontrollpunkte zu unterschiedlichen Zeiten und auf variierenden Wegen angelaufen werden, damit für unbefugte Personen keine kontinuierliche Struktur erkennbar ist. Ein Mitarbeiter muss immer den Eingang an der Pforte besetzen und eine Zugangskontrolle vorzunehmen. Es ist ein Container für den Sicherheitsdienst vorhanden.

2.2. LOS 2:

Bewohntes Übergangsheime Höntroper Str.

Sicherheitsdienst im Übergangsheim: Höntroper Str. 99a in Bochum - Wattenscheid, Modulbauten

Einsatzzeiten (Präsenzzeiten): Montag – Sonntag, 24 Stunden.
In dieser Zeit ist ein Einsatz von drei Mitarbeiter*innen erforderlich.

Zeitraum: 15.01.2027 um 07.00 Uhr – 15.04.2030 um 07.00 Uhr

Im Rahmen des Streifendienstes ist durch den Dienstleister von zwei Mitarbeitern ca. jede Stunde ein Kontrollgang innerhalb des Objektes und auf dem dazugehörigen Gelände durchzuführen. Bei jedem Kontrollgang sind sämtliche Kontrollpunkte zu begehen. Im Rahmen des Sicherheitsdienstes ist darauf zu achten, dass die Kontrollpunkte zu unterschiedlichen Zeiten und auf variierenden Wegen angelaufen werden, damit für unbefugte Personen keine kontinuierliche Struktur erkennbar ist. Ein Mitarbeiter muss immer den Eingang an der Pforte besetzen und eine Zugangskontrolle vorzunehmen. Es ist ein Container für den Sicherheitsdienst vorhanden.

2.3 LOS 3:

Bewohntes Übergangsheim Herzogstr.

Sicherheitsdienst im Übergangsheim: Herzogstr. 79 in Bochum, Containeranlage

Einsatzzeiten (Präsenzzeiten): Montag – Sonntag, 24 Stunden
In diesem Zeitraum ist der Einsatz von zwei Mitarbeiter*innen erforderlich.

Zeitraum: 15.01.2027 um 12.00 Uhr – 15.04.2030 um 12.00 Uhr

Im Rahmen des Streifendienstes ist durch den Dienstleister ca. jede Stunde ein Kontrollgang innerhalb des Objektes und auf dem dazugehörigen Gelände durchzuführen. Bei jedem Kontrollgang sind sämtliche Kontrollpunkte zu begehen. Im Rahmen des Sicherheitsdienstes ist darauf zu achten, dass die Kontrollpunkte zu unterschiedlichen Zeiten und auf variierenden Wegen angelaufen werden, damit für unbefugte Personen keine kontinuierliche Struktur erkennbar ist. Es ist ein Container für den Sicherheitsdienst vorhanden.

2.4 LOS 4:

Bewohntes Übergangsheim Wohlfahrtstr.

Sicherheitsdienst im Übergangsheim: Wohlfahrtstr. 1-5 in Bochum, drei feste Gebäude und zusätzlich aufgestellte Container

Einsatzzeiten (Präsenzzeiten): Montag – Sonntag, 24 Stunden
In diesem Zeitraum ist der Einsatz von zwei Mitarbeiter*innen erforderlich.

Zeitraum: 15.01.2027 um 07.00 Uhr – 15.04.2030 um 07.00 Uhr

Im Rahmen des Streifendienstes ist durch den Dienstleister ca. jede Stunde ein Kontrollgang innerhalb des Objektes und auf dem dazugehörigen Gelände durchzuführen. Bei jedem Kontrollgang sind sämtliche Kontrollpunkte zu begehen. Im Rahmen des Sicherheitsdienstes ist darauf zu achten, dass die Kontrollpunkte zu unterschiedlichen Zeiten und auf variierenden Wegen angelaufen werden, damit für unbefugte Personen keine kontinuierliche Struktur erkennbar ist. Es ist ein Container für den Sicherheitsdienst vorhanden.

2.5 LOS 5:

Bewohntes Übergangsheim Auf der Heide 32

Sicherheitsdienst im Übergangsheim: Auf der Heide 32 in Bochum - Containeranlage

Einsatzzeiten (Präsenzzeiten): Montag – Sonntag, 24 Stunden.
In dieser Zeit ist ein Einsatz von drei Mitarbeiter*innen erforderlich.

Zeitraum: 15.01.2027 um 12.00 Uhr – 15.04.2030 um 12.00 Uhr

Im Rahmen des Streifendienstes ist durch den Dienstleister von zwei Mitarbeitern ca. jede Stunde ein Kontrollgang innerhalb des Objektes und auf dem dazugehörigen Gelände durchzuführen. Bei jedem Kontrollgang sind sämtliche Kontrollpunkte zu begehen. Im Rahmen des Sicherheitsdienstes ist darauf zu achten, dass die Kontrollpunkte zu unterschiedlichen Zeiten und auf variierenden Wegen angelaufen werden, damit für unbefugte Personen keine kontinuierliche Struktur erkennbar ist. Für den Sicherheitsdienst wird ein Container vorgehalten.

3. Anforderungen

3.1 Reduzierung bzw. Wegfall des Leistungsumfangs

Aufgrund sinkender Belegungszahlen in Unterkünften, Übergabe von Anlagen an Träger, Schließung von Unterkünften und anderer Faktoren kann es dazu kommen, dass der Umfang der Bewachung durch den Sicherheitsdienst reduziert oder vorzeitig beendet werden muss.

Eine Reduzierung des Umfanges wird durch den Auftraggeber mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder auf elektronischem Weg mitgeteilt. Der Auftraggeber teilt den Beginn und auch den neuen Umfang des reduzierten Einsatzes mit. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich geleistetem Umfang. Bei vorzeitiger Beendigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in schriftlicher Form zu kündigen.

Eine Reduzierung des Umfangs des Sicherheitsdienstes kann auch darin bestehen, dass Präsenzzeiten durch Patrouillen ersetzt werden. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn eine Unterkunft nicht mehr für die Unterbringung von Flüchtlingen benötigt wird, das Gebäude selbst aber weiterhin im Rahmen eines Objektschutzes bewacht werden soll.

3.2 Erreichbarkeit mobil und im Notfall

Die Zentrale des Dienstleisters muss für Notfälle 24 Stunden am Tag erreichbar sein. Während der Einsatzzeit vor Ort müssen die eingesetzten Mitarbeiter mobil auf einem Diensttelefon erreichbar sein, welches von Schicht zu Schicht weitergegeben wird, so dass die Telefonnummer unabhängig vom eingesetzten Personal erreichbar ist.

Das Diensttelefon für die eingesetzten Mitarbeiter muss vom Sicherheitsdienst gestellt werden.

Eine Führungskraft des Auftragnehmers muss die Einsatzorte unverzüglich erreichen können, um den Sicherheitsdienst im Notfall unterstützen zu können. Die Erreichbarkeit der Leitstelle muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

3.3 Aufgaben und Leistungen im Allgemeinen

- Sicherheits-, Kontroll-, - und Informationsdienste in den Unterkünften und auf den dazugehörigen Grundstücken, insbesondere durch Maßnahmen hinsichtlich der Unterlassung ruhestörenden Lärms, auch außerhalb der gesetzlich festgelegten Nachtruhezeiten von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr; Hinweise an Bewohner und - soweit erkennbar - Besucher auf das Besuchsverbot in dem vorgenannten Zeitraum; Eskalationsvermeidung durch ständige Präsenz im Auftragszeitraum.
- Schriftliche Dokumentation der Ein- und Ausgangskontrolle
- Ausübung des Hausrechtes, insbesondere Aufforderung an Besucher, das Übergangsheim zu verlassen, wenn sie während der Nachtruhezeiten von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr dort angetroffen werden.
- Einleitung notwendiger Maßnahmen bei Problemfällen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Polizei bzw. der Mitarbeiter des Amtes für Soziales, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechtes, bei Nichtbeachtung der Aufforderung zur Unterlassung von ruhestörendem Lärm im Übergangsheim oder auf den Grundstücken. Das Amt für Soziales hat eine 24 stündige Erreichbarkeit.
- Schriftliche Berichterstattung über Vorkommnisse (Kontrollbuch/Wachberichte) mit Angabe des eingesetzten Personals, des Einsatzortes vollständig und nachvollziehbar. Der Wachbericht ist in der Wohnunterkunft zu hinterlegen.
- Aufgrund des besonders hohen Sicherheitsbedürfnisses werden neben der Eigenerklärung verschiedene weitere Nachweise zur Feststellung der grundsätzlichen Eignung gefordert; die Bieter und die Sicherheitskräfte müssen spezielle Voraussetzungen erfüllen.
- Ggf. können je nach Unterkunft noch kleinere Erweiterungen der Aufgaben anfallen, wie z. B. Annahme der Post, von Lieferungen oder der Einlass von Handwerkern o. Ä.

3.4 Führen eines Wachbuchs

Über die Anfangs- und Endzeiten des Sicherheitsdienstes inkl. Angaben des eingesetzten Personals und dessen Unterschriften, einschließlich aller durchgeführten Patrouillen, sowie besonderer Vorkommnisse, ist für jeden Monat je ein gebundenes Wachbuch zu führen, dieses ist auch alternativ in elektronischer Form möglich. Die Einsichtnahme in das Wachbuch ist befugten Personen, die bei Auftragserteilung benannt werden, jederzeit zu ermöglichen.

Vorkommnisse im Rahmen des beschriebenen Aufgabengebietes sind wie folgt zu protokollieren:

- kurze Beschreibung des Ereignisses
- Datum, Uhrzeit
- beteiligte Personen
- getroffenen Maßnahmen
- Ausgang des Geschehens

Besondere Vorkommnisse in der Unterkunft meldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Möglichkeit noch am selben Tag, spätestens jedoch am nächsten Werktag. Die Meldung erfolgt an eine nach Auftragsvergabe festgelegte Person und deren Vertreter.

4. Allgemeine Anforderungen an den Dienstleister

- Die Stadt Bochum benötigt 2 Referenzen, mit Ansprechpersonen und Kontaktdaten, von vorherigen Auftraggebern der letzten fünf Kalenderjahre, davon sollten mindestens 1 Referenz mit gleichem Beauftragungsinhalt (Sicherheitsdienstleistungen in Unterkünften für geflüchtete und/oder wohnungslose Personen) und eine weitere Referenz über vergleichbare Leistungen, wie z.B. Einsätze nach DIN 77200-1 bei Öffentlichen Auftraggebern wie zum Beispiel beim Jobcenter, Ausländerbehörde, Bürgerbüros und gleichwertiger Sicherheitslage.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und Sozialabgaben
- Zertifikate der Firma
 - DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagement) und DIN 77200 – 1 (Sicherheitsdienstleistungen) oder vergleichbare Qualitätsnachweise

4.1 Personal und Personaleinsatz

Es ist besonders geeignetes Personal auszuwählen. Erwartet werden **Frauen und Männer, die polizeilich überprüft, für den Sicherheitsdienst zugelassen und geeignet sind, körperlich und geistig den Situationen besonnen entgegenzutreten.** Am Einsatzort ist ein **einheitliches Erscheinungsbild** des Sicherheitspersonals zwingend erforderlich.

Es **muss** mindestens der für das Land NRW gültige **tarifliche Mindestlohn** für das Wach- und Sicherheitsgewerbe gezahlt werden.

Der Bieter erklärt mit Angebotsabgabe über die **Eigenerklärung**, dass für **jede Sicherheitskraft** folgende Nachweise / Erklärungen vorliegen:

- Alle im Sicherheitsdienst Beschäftigten erklären ihr Einverständnis, dass eine Sicherheitsüberprüfung ihre Person betreffend analog den Vorgaben des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durch die Sicherheitsorgane (Polizei und Verfassungsschutz) durchgeführt wird.
- Für alle im Sicherheitsdienst Beschäftigten ist eine Zuverlässigkeitsbescheinigung des örtlichen Ordnungsamtes vorhanden.
- Es wird ausschließlich Personal mit der Sachkundeprüfung nach § 34 a Gewerbeordnung (GewO) eingesetzt.
- Für alle im Sicherheitsdienst Beschäftigten ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorhanden, dass zum Stichtag Ende der Angebotsfrist nicht älter als drei Monate ist. Mitarbeiter/innen mit Eintragungen im Führungszeugnis dürfen nicht eingesetzt werden.
- Für alle im Sicherheitsdienst Beschäftigten ist eine Eigenerklärung vorzulegen, dass keine für die Tätigkeit relevanten Vorstrafen (Körperverletzungs-, Betäubungs- und Arzneimittelmisbrauchs-, Sexual- und Staatsschutzdelikte) vorliegen und aktuell kein Verfahren anhängig ist.

Der Auftragnehmer muss grundsätzlich zur Durchführung fest angestelltes Personal beschäftigen, dass mindestens folgende Kriterien erfüllt werden:

- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit in der deutschen Sprache (mind. B1 nach GER für Sprachen)
- grundlegende Kenntnisse der englischen Sprache sind wünschenswert
- Kenntnisse im Bereich Deeskalation (verbal/nonverbal)
- Wertschätzung und Toleranz gegenüber der Personengruppe, Fähigkeit zur Empathie (interkulturelle Kompetenz)
- Berufserfahrung im Sicherheitsdienst
- sicheres und gewandtes Auftreten
- gepflegtes Erscheinungsbild
- Teamfähigkeit
- nachweisliche Grundkenntnisse Erste Hilfe
- nachweisliche Grundkenntnisse im Brandschutz

Der Auftragnehmer trägt die Gewähr dafür, ausreichend MitarbeiterInnen für die Unterkünfte vorzuhalten. Es sind die Bestimmungen des Arbeitsrechts einzuhalten; der Auftragnehmer berücksichtigt Vertretungen im Urlaubs- und Krankheitsfall.

Der Einsatz von Subunternehmen (Nachunternehmen) ist anzeigepflichtig. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unaufgefordert schriftlich darüber zu informieren, wenn ein Subunternehmen eingesetzt wird. Die Meldung muss vor Einsatz des Subunternehmens erfolgen. Einsatzort und Einsatzzeiten sind mitzuteilen. Sämtliche unter 4.1 genannten Anforderungen an das Personal gelten auch für das vom Subunternehmen eingesetzte Personal.

4.2 Dienstanweisungen

Der Auftragnehmer hat objektbezogen Dienstanweisungen anzufertigen. Sie müssen die Einzelheiten der Dienstdurchführung, die sich hauptsächlich aus der Leistungsbeschreibung ergeben, regeln. Insbesondere müssen sie Festlegungen zum Kräfteeinsatz, Arbeitsinhalt und zur Zeitdauer des Sicherheitsdienstes treffen. Sie müssen weiterhin Einzelheiten zum Notfallverfahren, zu Kommunikationsrichtlinien, zur Ausrüstung der Beschäftigten, zum Meldewesen sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz enthalten. Änderungen des Bewachungsauftrages sind vom Auftragnehmer in die Dienstanweisung aufzunehmen. Die Dienstanweisung, sowie die Änderungen der Dienstanweisung sind durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber durch Unterzeichnen zu bestätigen. Die Dienstanweisung muss für die jeweiligen Beschäftigten zur Vorbereitung auf den Dienst, sowie während des Dienstes jederzeit verfügbar sein. Das Führungspersonal der Einsatzleitung muss zu jeder Zeit Zugriff auf die Dienstanweisungen haben und mit der betrieblichen Praxis im Schutzobjekt vertraut sein.

4.3 Dienstkleidung, Technik, Schlüsselverwaltung und Abrechnung

4.3.1 Dienstkleidung

Der Auftragnehmer muss die Beschäftigten auf seine Kosten mit einer für die den Sicherheitsdienst zweckmäßigen und einheitlichen Dienstkleidung (Oberbekleidung, Hose, Schuhe und bei Erfordernis Winterausrüstung und Wetterschutz) ausstatten.

Die Dienstkleidung hat Zeichen zu enthalten, die den Auftragnehmer und den Träger der Bekleidung als Beschäftigten des Auftragnehmers gegenüber der Öffentlichkeit deutlich kennzeichnet. Weiterhin muss jeder Mitarbeiter über einen Dienstausweis mit Foto verfügen.

4.3.2 Einsatz eines Wächterkontrollsystems

Der Einsatz eines Wächterkontrollsystems ist obligatorisch. Die entsprechende Ausrüstung ist vom Auftragnehmer zu stellen und einzusetzen. Die Festlegung der Kontrollpunkte erfolgt nach Auftragsvergabe in gemeinsamer Absprache zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

4.3.3 Verwaltung von Schlüsseln

Der Empfang aller Schlüssel, die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer für die Ausführung des Sicherheitsdienstes übergeben werden, müssen quittiert werden.

Die Schlüsselübergabe zwischen den Schichten ist vom Auftragnehmer zu prüfen und zu quittieren. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass empfangene Schlüssel nur an Berechtigte ausgegeben werden.

4.3.4 Abrechnung erbrachter Leistungen

Die Abrechnung erfolgt monatlich entsprechend der tatsächlich geleisteten Stunden getrennt für jede Unterkunft. Den Rechnungen sind die Auswertungen aus dem Wächterkontrollsystem beizufügen. Zum Nachweis der tatsächlich geleisteten Stunden sind die Wachbücher ebenfalls beizufügen.

Die Rechnungen sind an die unten genannte Stelle zu schicken. Im Falle einer Mahnung sind diese als Einzelmahnung mit einer beiliegenden Rechnungskopie auszustellen. Die Rechnungskopie ist eindeutig als Kopie zu kennzeichnen.

Rechnungsanschrift

Stadt Bochum
Amt für Soziales
z. H. 50 31/ Rechnungssachbearbeitung
Viktoriastr. 14c

44787 Bochum

4.3.5 Versicherung

Der Auftragnehmer muss über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügen und den Nachweis über einen entsprechend bestehenden Versicherungsvertrag spätestens vor Vertragsabschluss erbringen. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen des § 276 BGB für Schäden, die durch das Verhalten seines Personals entstehen. Abgedeckt sein müssen Personenschäden (für die Einzelperson) in Höhe von 1.500.000 Euro, Sachschäden 1.000.000 Euro, Schlüsselverlust 250.000 Euro, Vermögensschäden und Schäden nach dem Bundesdatenschutzgesetz 250.000 Euro.

4.4 Beizubringende Unterlagen und Nachweise vor Auftragsbeginn

- Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. DIN 77200
- Qualifikationen/Fachkunde der Ordnungskräfte ausschließlich nach Sachkundeprüfung § 34a Gewerbeordnung (GewO)
- Nachweis über absolvierte Erste – Hilfe – Kurse der vorhergesehenen Ordnungskräfte
- Nachweis über einen absolvierten Brandschutzhelferlehrgang der vorhergesehenen Ordnungskräfte
- Vorlage der einwandfreien polizeilichen Führungszeugnisse aller Ordnungskräfte
- Vorlage der Verpflichtungserklärung zum Datenschutz aller Ordnungskräfte

- Vorlage einer Eigenerklärung, dass keine für die Tätigkeiten relevanten Vorstrafen (Körperverletzungs-, Betäubungs-, und Arzneimittelmisbrauchs-, Sexuale-, und Staatsschutzdelikte)

Der zukünftige Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Auftragsbeginn die vorgesehenen Sicherheitsdienstmitarbeiter schriftlich zu benennen und die o. g. geforderten Nachweise zur Person beizufügen. Nur diese dürfen dann regelmäßig in den Unterkünften eingesetzt werden. Ausnahmen bestehen bei Krankheit, Urlaub oder Vertragsauflösung (Auftragnehmer und Sicherheitsdienstmitarbeiter). Jedoch muss das Amt für Soziales ohne schuldhafte Verzögerung des Auftragnehmers über den Wechsel informiert werden.

4.5 Preisanpassungen

Grundlage der Preisbildung sind die bei Angebotsabgabe geltenden tariflichen Entgelte und Zuschläge des für die Leistungserbringung maßgeblichen Tarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen in NRW.

Ändern sich während der Vertragslaufzeit die tariflichen Stundenlöhne, Zuschläge oder sonstigen zwingenden tariflichen Entgeltbestandteile, die für die vertragsgegenständlichen Leistungen maßgeblich sind, so verändert sich die Vergütung entsprechend der nachgewiesenen Mehr- oder Minderkosten.

Die Preisanpassung erfolgt ausschließlich in Höhe des auf die vertraglich eingesetzten Beschäftigten entfallenden Kostenanteils einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie gesetzlicher Umlagen.

Folgende Kostenpositionen werden berücksichtigt. Die Auflistung ist abschließend.

- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- gesetzliche Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (U1)
- Umlage U2
- Insolvenzgeldumlage (U3)
- Zeitzuschläge

Der Auftragnehmer hat die Preisanpassung schriftlich geltend zu machen und die Berechnung nachvollziehbar darzustellen. Als Nachweis sind insbesondere die einschlägigen Tarifregelungen sowie eine Berechnung der Auswirkungen auf die kalkulierten Stundenverrechnungssätze vorzulegen. Es muss mindestens enthalten:

- a) die Bezeichnung des bisherigen und des neuen Tarifstandes,
- b) die betroffenen Lohngruppen und Entgeltbestandteile,
- c) die kalkulierten bzw. vertraglich vereinbarten Einsatzstunden,
- d) die Ermittlung der Mehr- oder Minderkosten je Stunde sowie

e) die Herleitung des angepassten Stundenverrechnungssatzes.

Die angepasste Vergütung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der tariflichen Änderung, soweit in diesem Zeitpunkt bereits das begründeten Anpassungsverlangens (siehe Abs.4) beim Auftraggeber eingegangen ist. Erfolgt die Geltendmachung erst später, gilt die Anpassung erst ab Zugang des begründeten Anpassungsverlangens beim Auftraggeber.

Entsprechendes gilt für tarifbedingte Vergütungsminderungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Minderungen unverzüglich an den Auftraggeber weiterzugeben.

5. Kündigung

Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Monatsende durch eine der Vertragsparteien ordentlich gekündigt werden. Jede Partei ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn:

- so schwerwiegende Verstöße gegen den Vertrag vorliegen, dass eine Vertragsfortsetzung nicht zuzumuten ist, (z. B. untertarifliche Entlohnung des Sicherheitspersonals, Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ohne gültige Arbeitspapiere, etc.),
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist, oder (bei Vereinen) die Auflösung oder Löschung des Auftragnehmers.,
- gegen den Gesundheits- oder Arbeitsschutz verstoßen wurde,

Die außerordentliche Kündigung des Vertrages hat schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes zu erfolgen.